

# **Lerneinheit 1 – 03.11.2009**

## **Überblick**

### **A. Bereicherungsrecht (Wiederholung und Vertiefung)**

**§ 1 Überblick**

**§ 2 Der Grundtatbestand der  
Leistungskondiktion**

**§ 3 Der Ausschluss der  
Leistungskondiktion**

# § 1 Überblick

Einführung:

1. A beschädigt durch ein riskantes Fahrmanöver mit seinem Fahrrad den Pkw des B.
2. B veräußert seinen Pkw an A. Später ficht er den Kaufvertrag wirksam wegen Irrtums (§ 119 I) an.

# § 1 Überblick

I. Grundgedanken der §§ 812 ff.

- Abschöpfung nicht gerechtfertigter Vermögensmehrungen (Vorteile) auf Schuldnerseite

- Gegensatz: Schadensersatzrecht

= Ausgleich nicht gerechtfertigter Vermögensminderungen (Nachteile) auf Gläubigerseite

- System der §§ 812 ff.

- Einheitslehren (früher herrschend)

- Trennungslehren (Wilburg, v. Caemmerer)

- II. Grundtatbestände
  - 1. Bereicherung durch Leistung (Leistungskondiktion)
  - 2. Bereicherung in sonstiger Weise (Nichtleistungskondiktion)
    - a) Handlungen des Bereicherten  
zB Verfügung über fremde Sache
    - b) Handlungen Dritter (z.B. § 816 II)  
zB Befreiende Leistungsannahme
    - c) Handlungen des Entreicherten  
zB Reparatur einer fremden Sache
- III. Umfang der Haftung (§§ 818 - 820)

## **§ 2 Der Grundtatbestand der Leistungskondiktion**

I. Bereicherung des Schuldners ("etwas erlangt")

**= Jede Verbesserung der (Vermögens-)situation im weitesten Sinne**

1. Erwerb von Vermögenswerten aller Art: Eigentum, Pfandrecht, Anwartschaft etc.; insb. Anerkenntnis (§ 812 II)
2. Vorteilhafte Rechtsstellungen: Besitz, Grundbuchposition etc.
3. Befreiung von Schulden und Lasten

## 4. Dienstleistungen, Gebrauchsvorteile / Ersparnis von Aufwendungen

Einerseits:

BGHZ 99, 244 – Warenzeichen-Fall

Andererseits:

BGHZ 55, 128 – Flugreise-Fall

## 5. Kurzer Ausblick:

Bereicherungsanspruch als  
Bereicherungsgegenstand - Kondiktion  
der Kondiktion?

## II. Leistung des Gläubigers ("durch Leistung eines anderen")

### 1. Begriff der Leistung

= Jede bewusste und zweckgerichtete  
Mehring fremden Vermögens

> Abgrenzung zur Nichtleistungskondition  
(bei unbewusster Mehring fremden Vermögens)

2. Bedeutung der Zweckbestimmung
  - a) Ermittlung der Rechtsgrundlosigkeit
    - > Ausgangspunkt: Zwecksetzung des Leistenden
    - > Bei unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten: subjektiver Empfängerhorizont
  - b) Anwendung einzelner bereicherungsrechtlicher Vorschriften  
(§§ 812 I 2 Alt. 2, 815, 817, 820)
  - c) Zuordnung der Leistung bei mehreren Schuldverhältnissen

zB A schuldet dem B aus mehreren Darlehensverträgen Rückzahlung und zahlt eine Summe X, die nicht für alle Verbindlichkeiten genügt
  - d) Mehrpersonenverhältnisse  
(dazu § 7 des Grundkurses III)

### III. „auf dessen Kosten“

#### 1. Interpretationsmöglichkeiten:

„Einheitstheorie“ versus  
„Trennungstheorie“

#### 2. Heute herrschend:

„Trennungstheorie“ (s. bereits o. § 1 I)

Differenzierung zwischen fehlgeschlagener  
Güterbewegung (Leistungskondition) und  
Güterschutz (Eingriffskondition)

Also: TB-Merkmal „auf dessen Kosten“ bei  
Leistungskondition entbehrlich

## IV. Mangel des rechtlichen Grundes

### 1. Allgemeines

Traditionelle Sichtweise:

Obj. Verständnis = Mangel an  
(schuldrechtlichem) Behaltensgrund für  
das durch Leistung erlangte „etwas“

Moderne (aber kompliziertere)

Sichtweise:

Subj. Verständnis = Nichterreichen des  
mit der Leistung verfolgten Zwecks

## 2. Vier Anspruchsgrundlagen der Leistungskondiktion

a) § 812 I 1 Alt. 1: Ohne rechtlichen Grund

aa) Leistung auf eine (anfängliche) Nichtschuld  
(*condictio indebiti*)

zB von vornherein kein Vertrag geschlossen (uU Dissens); Vertrag von Anfang an nichtig; Anfechtung mit Rückwirkung

bb) Leistung trotz dauernder Einrede,  
§ 813 I

zB § 853

b) § 812 I 2 Alt. 1: Wegfall des rechtlichen Grundes (*condictio ob causam finitam*)

zB auflösende Bedingung (§ 158 II)

- c) § 812 I 2 Alt. 2: Nichteintritt des Leistungszwecks (*condictio causa data causa non secuta* bzw. *condicto ob rem*)
  - aa) Mögliche Leistungszwecke
    - (1) Leistung mit erkennbarem Zweck, aber ohne vorgestellte Verpflichtung
      - zB Erbeinsetzung gewollt; Leistung in Kenntnis der Nichtigkeit eines Vertrages
    - (2) Leistung mit Verpflichtung zur Erreichung eines über die Erfüllung hinausreichenden Zwecks
      - zB Übereignung eines verkauften Grundstücks zwecks bestimmter Bebauung (aA Lösung über § 313)
  - bb) Anforderungen an die Zweckvereinbarung
    - = nicht rechtsgeschäftliche (tatsächliche) Einigung

- d) § 817 S. 1: Leistungskondition wegen  
verwerflichen Empfangs  
(*condictio ob turpem vel iniustam  
causam*)

zB Annahme von Geld zwecks Verschaffung eines Titels  
(vgl. BGH, NJW 1994, 187)

Nur geringer eigenständiger Anwendungsbereich,  
weil zumeist auch § 812 I 1 Alt. 1 vorliegt

### 3. Bedeutung der Unterteilung

- a) Ausschlussgründe der §§ 814, 815  
b) Zeitpunkt der Anspruchsentstehung

## **§ 3 Der Ausschluss der Leistungskondition**

- I. Klarstellung zu § 813 I durch § 813 II
- II. Ausschluss des § 812 I 1 Alt. 1 durch § 814
- III. Ausschluss des § 812 I 2 Alt. 2 durch § 815

## IV. Ausschluss der Leistungskonditionen durch § 817 S. 2

zB U zahlt an Beamten B 5.000 €, damit dieser ihn bei der Vergabe eines Straßenbauauftrags rechtswidrig begünstigt

### 1. Zweck der Vorschrift

- Strafcharakter?
- Besser:
  - Rechtsschutzverweigerung
  - Generalprävention

## 2. Anwendungsbereich

a) Geltung auch bei einseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden

b) Geltung für alle Leistungskonditionen

zB KV über Radarwarngerät (BGH, NJW 2005, 1490)  
(bei Nichtleistungskondition uU § 242)

c) Geltung auch für Rechtsnachfolger

d) Anwendung auf andere Ansprüche?

Tendenz: Rspr: eher eng; Lit. großzügiger

zB V veräußert an K ein gestohlenen Fahrzeug;  
K hat die Hehlerei nicht erkannt, hätte sie aber  
erkennen können (vgl. BGH, NJW 1992, 310).

Anspruch des K auf Rückzahlung des Kaufpreises?

### 3. Inhalt

- a) Nichtrückforderbarkeit der Leistung
- b) Einschränkungen mit Rücksicht auf den Normzweck

zB Rückforderung eines Wucherdarlehens möglich;  
bei Schwarzarbeit uU kein Ausschluss des Wertersatzanspruchs des Auftragnehmers  
(BGHZ 111, 308)

### V. Keine - u.a. - bereicherungsrechtliche Rückforderung unbestellter Sachen, § 241a